

Friedhofssatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen am 30.07.2020 folgende Friedhofssatzung erlassen

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Friedhofszweck und Friedhofverwaltung	
§ 3 Schließung und Entwidmung.....	
II. Ordnungsvorschriften.....	
§ 4 Öffnungszeiten	
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	
§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.....	
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit.....	
§ 8 Urnen	
§ 9 Ausheben der Urnengräber	
§ 10 Ruhezeit.....	
§ 11 Umbettungen.....	
IV. Urnengrabstätten	
§ 12 Arten von Urnengrabstätten	
§ 13 Urnenwahlgrabstätte	
§ 13a Verleihung des Nutzungsrechts.....	
§ 14 Urnenreihengrabstätte (Einzelurne).....	
§ 14a Urnenreihengrabstätte (Zweierurne).....	
§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätte.....	
§ 15a Urnenrasengrabstätte (anonym).....	
§ 16 Ehrengrabstätte.....	
V Grabmale und bauliche Anlagen.....	
§ 17 Grabmale	
§ 18 Zustimmungserfordernis.....	
§ 19 Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlage	
§ 20 Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen Anlagen	
§ 21 Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
§ 21a Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale	
§ 22 Entfernung von Grabmalen	
VI Herrichtung und Pflege der Grabstätten.....	

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung	
§ 24 Vernachlässigung der Grabstätten	
VII Trauerfeiern	
§ 25 Ort für Trauerfeiern.....	
§ 26 Gestaltung der Trauerfeiern	
VIII Schlussvorschriften.....	
§ 27 Alte Rechte.....	
§ 28 Haftung	
§ 29 Gebühren.....	
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	
§ 31 Inkrafttreten.....	

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof am Neurethwischer Weg in der Gemeinde Ostseebad Nienhagen.

§ 2 Friedhofszweck und Friedhofverwaltung

- (1) Träger des Friedhofes ist die Gemeinde Ostseebad Nienhagen. Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde Ostseebad Nienhagen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ostseebad Nienhagen waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch den Bürgermeister des Ostseebades Nienhagen als Träger des Friedhofes.
- (3) Der Friedhof dient ausschließlich der Urnenbeisetzung von Aschen.
- (4) Für die Wahrung der Ruhe der Toten wird für den Friedhof eine allgemeine Ruhezeit von 20 Jahren ab Bestattungstag der Urne festgesetzt. Für diesen Zeitraum wird ein befristetes Nutzungsrecht an einer Fläche des Friedhofes vergeben. Ein befristetes Nutzungsrecht kann verlängert werden, wenn die Fläche für die Aufnahme mehrerer Urnen vorgesehen ist.
- (5) Die Aufsicht über den Friedhof und die Verwaltung der Bestattungen werden durch das Amt Bad Doberan-Land (Ordnungsamt) wahrgenommen. Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen führt einen aktuellen Belegungsplan mit Nachweis der Ruhezeiten und Nutzungsrechte und setzt die Friedhofsgebührenordnung durch.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Grund nach Beschluss der Gemeindevertretung vollständig oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt

(Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

- (2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Urnengräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht angelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Ostseebad Nienhagen in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich und dem Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie, falls die Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Ostseebad Nienhagen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof / Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist nicht verschlossen. Das Betreten ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofsträgers sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten oder zu bewerben
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Rasenflächen und Grabstätten zu betreten

7. Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 8. auf dem Friedhof zu rauchen
 9. zu lärmern oder zu lagern
 10. Tiere mitzubringen, außer Blindenhunde
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 4 Wochen vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Ostseebad Nienhagen. Die Zulassung ist auf Verlangen den Mitarbeitern der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vorzulegen. Die Zulassung kann durch die Gemeinde befristet werden.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Friedhofsträger eingelegt werden.
- (9) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf dem Friedhof besteht bei Bestattungen die Pflicht zur Inanspruchnahme eines Bestatters, der die Kriterien des § 6 erfüllt.
- (2) Die Bestattungspflicht ergibt sich aus § 9 des Bestattungsgesetzes M-V. Die Verantwortung für das Sorgetragen der Bestattung ist in § 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes M-V geregelt. Im Folgenden wird der Verantwortliche hier Auftraggeber oder Nutzungsberechtigter genannt.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Friedhofsfläche beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit dem Bestattungspflichtigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Fläche bestattet.
- (6) Mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bestattung kann ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Gebührenschuldner für die von dem Bestattungsunternehmen erbrachten beauftragten Leistungen durch die Gemeinde Ostseebad Nienhagen ist der Auftraggeber.

§ 8 Urnen

- (1) Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten.
- (2) Der Bestatter trägt dafür die Verantwortung. Kontrollen der Friedhofsverwaltung sind zugelassen.

§ 9 Ausheben der Urnengräber

- (1) Der Auftraggeber bzw. Nutzungsberechtigter hat den Bestatter mit dem Ausheben und Verfüllen des Grabes zu beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Auftraggeber bzw. Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu

lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Auftraggeber bzw. Nutzungsberechtigter der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre nach der letzten Bestattung einer Urne in diesem Grab.
- (2) In begründeten Ausnahmen ist eine Verlängerung je nach Arten von Grabstätten möglich.
- (3) Für das Ehrengrab von Kriegsopfern des 1. Weltkrieges besteht dauerndes Ruherecht. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Für Urnen, Gräber mit kulturhistorischem Wert besteht ebenfalls dauerndes Ruherecht. Über die Errichtung von Grabstätten für Verstorbene, die in der Gemeinde Ostseebad Nienhagen Bedeutung erlangt haben, entscheidet im Einzelfall die Gemeindevertretung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Umbettung aus zwingendem öffentlichen Interesse, durch ein Bestattungsunternehmen, vornehmen zu lassen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Für alle Schäden, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, haftet derjenige, der die Umbettung veranlasst hat.

IV. Urnengrabstätten

§ 12 Arten von Urnengrabstätten

- (1) Ein Urnengrab dient der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Ostseebad Nienhagen. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

Im Bestattungsfall kann aus folgenden Grabstätten gewählt werden:

- § 13 Urnenwahlgrabstätte
- § 14 Urnenreihengrabstätte
- § 15 Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 15a Urnenrasengrabstätte
- § 16 Ehrengabstätte

§ 13 Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Lage auf der dafür vorgesehenen Friedhofsfläche auf Antrag und im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Die Urnenwahlgrabstätte dient der Aufnahme von bis zu 4 Urnen.
- (3) Eine Urnenwahlgrabstätte kann auch vor dem Tod des Erwerbers erworben werden.
- (4) An der Urnenwahlgrabstätte wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren je Urne erworben.
- (5) Die Nutzungszeit kann, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne abgelaufen ist, auf Antrag um 10 Jahre verlängert werden.
- (6) Die Größe (Außenmaß) der Urnenwahlgrabstätten mit bis zu 4 Urnen wird einheitlich auf Länge 1,10 m, Breite 1,10 m festgelegt. Wahlweise kann ein Urnenwahlgrab mit bis zu 2 Urnen gewählt werden, deren Größe dann (Außenmaß) Länge 1,10 m, Breite 0,60 m beträgt.
- (7) Auf der Wahlgrabstätte kann ein Grabmal gemäß § 17 aufgestellt werden.
- (8) Neben der Grabnutzungsgebühr werden jährlich Friedhofsunterhaltungsgebühren fällig. Für Herrichtung, Pflege und Unterhaltung hat der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

§ 13a Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Grabnutzungskarte ausgestellt.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

- c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.
- (5) Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Buchstaben b bis d und f bis h wird die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
 - (6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
 - (7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist, falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt, der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
 - (8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
 - (9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
 - (10) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 14 Urnenreihengrabstätte (Einzelurne)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) des zu Bestattenden der zeitlichen Folge nach zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.
- (3) Das Recht zur Nutzung der Grabstätte nach Zahlung der fälligen Gebühren wird nur für die allgemeine Ruhezeit ausgesprochen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (4) Die Größe der Urnenreihengrabstätten wird einheitlich auf Länge 0,60 m, Breite 0,60 m festgelegt. Einfassungen sind vom Friedhofsträger vorgegeben.
- (5) Die Aufstellung eines Grabmals ist gemäß § 17 möglich.
- (6) Neben der Grabnutzungsgebühr werden jährlich Friedhofsunterhaltungsgebühren fällig. Für Herrichtung, Pflege und Unterhaltung hat der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

§ 14a Urnenreihengrabstätte (Zweierurne)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Gräber, die der Reihe nach belegt und im 1. Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) des zu Bestattenden der zeitlichen Folge nach

zugeteilt werden.

- (2) In dieser Reihengrabstätte darf nach Eintritt des 2. Bestattungsfalles eine zweite Urne bestattet werden.
- (3) Das Recht zur Nutzung der Grabstätte nach Zahlung der fälligen Gebühren wird zunächst nur für die allgemeine Ruhezeit ausgesprochen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Tritt der Fall ein, dass in der Ruhezeit der 1. Urne die Bestattung der 2. Urne erfolgen soll, richten sich Ruhezeit und Nutzungsrecht nach dem Bestattungszeitpunkt der zuletzt bestatteten Urne. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht möglich.
- (4) Die Größe der Urnenreihengrabstätten wird einheitlich auf Länge 0,80 m, Breite 0,80 m festgelegt. Einfassungen sind vom Friedhofsträger vorgegeben.
- (5) Die Aufstellung eines Grabmals ist gemäß § 17 möglich.
- (6) Neben der Grabnutzungsgebühr werden jährlich Friedhofsunterhaltungsgebühren fällig. Für Herrichtung, Pflege und Unterhaltung hat der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsgrabstätte. Diese besteht aus einer Fläche, welche in Raster von 0,50 m x 0,50 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.
- (2) Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsgrabstätte zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten. Die Gesamtfläche wird durch den Friedhofsträger eingefasst.
- (3) Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Stück Erde wieder eingesetzt. Eine Bepflanzung bzw. das Aufstellen eines Grabmales durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.
- (4) Die Namen, Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen sind auf in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten einzelnen Tafeln oder auf Stelen festgehalten. Die Tafeln weisen eine einheitliche Größe aus. Die Schriftzüge auf Tafeln und Stelen sind ebenfalls gleich. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig.
- (5) Die exakte Lage der Urnen ist bei der Friedhofverwaltung namentlich dokumentiert. Es gilt die allgemeine Ruhezeit für die Urnengrabstätten.
- (6) Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 15a Urnenrasengrabstätte (anonym)

- (1) Ein Bereich des Friedhofes wird mit einer durchgehenden Rasenfläche gestaltet. In diesem Teil werden Urnen ohne besondere Kennzeichnung durch Grabsteine, Kreuze oder Gedenktafel bestattet. Eine namentliche Nennung der Toten findet nicht statt.
- (2) Die Rasenfläche wird in einem Raster von 50 cm x 50 cm aufgeteilt ist. Pro Raster ist Platz für die Bestattung einer Urne. Die Gesamtfläche wird durch den Friedhofsträger

eingefasst.

- (3) Der Erwerb einer anonymen Rasengrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätte zu pflegen und dauernd instand zu halten.
- (4) Die exakte Lage der Urnen ist bei der Friedhofverwaltung namentlich dokumentiert. Es gilt die allgemeine Ruhezeit für die Urnengrabstätten.
- (5) Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz auszuweisen.

§ 16 Ehrenggrabstätte

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt der Gemeinde Ostseebad Nienhagen und bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.
- (2) Gestaltung und Anlage von Ehrengräbern erfolgen in Abstimmung mit den Erben und der Gemeindevertretung durch die Friedhofsverwaltung.

V Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Grabmale

- (1) Grabmale können Grabsteine, Grabplatten aus Marmor, Granit oder andere Materialien sein. Das Aufstellen soll durch einen gemäß § 6 zugelassenen Steinmetz erfolgen.
- (2) Die Größe des Grabmals sollte der Grabfläche angepasst sein.
 1. Für ein Grabmal auf einem Urnenwahlgrab mit bis zu 4 Urnen gilt maximal 0,70 m Breite und 1,00 m Höhe. Die Mindeststärke liegt dann bei 0,15 m.
 2. Bei einem Urnenwahlgrab mit bis zu 2 Urnen und Urnenreihengrabstätten gilt maximal 0,40 m Breite und 0,70 m Höhe mit einer Mindeststärke von 0,10 m.

§ 18 Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit dem Ziel der Erinnerung an den Verstorbenen vereinbar sein.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vor-zulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 19 Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlage

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 20 Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 21 Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen

§ 21a Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen

ausgestattet sind, auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte entfernt, so werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt und fallen entschädigungslos in die Verfügung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen.

VI Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grenze der Grabstätte hinaus ragen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege beauftragen und die Kosten an den Verantwortlichen weiter belasten.
- (6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Die Heckenhöhe der Grabeinfassung darf 0,25 m nicht überschreiten. Gehölze mit einer Aufwuchshöhe über 1,00 m dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden.

§ 24 Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII Trauerfeiern

§ 25 Ort für Trauerfeiern

- (1) Ein Raum für Trauerfeiern steht auf dem Friedhof nicht zur Verfügung.
- (2) Trauerfeiern können am Grab oder am Abschiedsplatz abgehalten werden. Andere freie Flächen auf dem Friedhof dürfen genutzt werden, wenn hierdurch nicht die Rechte anderer oder die Ruhe der Toten gestört werden.

§ 26 Gestaltung der Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes und des Anlasses entsprechen.
- (2) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss einen würdigen Rahmen der Trauerfeier gewährleisten.

VIII Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zur Bestattung von Aschen verfügt hat, gelten als Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von bisher unbegrenzter oder unbestimmter Dauer enden mit Ablauf einer Ruhezeit von 20 Jahren nach der Bestattung der letzten Urne, frühestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist sind die Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten oder den Nachfolger zu räumen.
- (4) Für Urnenwahlgrabstätten mit diesen Rechten fallen ab dem 1. Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung Friedhofsunterhaltungsgebühren an, deren Höhe in der Gebührenordnung geregelt ist.
- (5) Für die noch vorhandenen Gräber aus Erdbestattungen gilt:
Ist die allgemeine Ruhezeit seit der letzten Erdbestattung (war bis ca. 1970 möglich) abgelaufen (30 Jahre) und ist auch die Ruhezeit für auf dieser Grabstätte bestattete Aschen abgelaufen und wurde die Nutzungszeit nicht verlängert, ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten oder Nachfolger zu räumen.
Im Einzelfall entscheidet die Friedhofsverwaltung. Bleibt das Grab bestehen ist Abs. 4 anzuwenden.

§ 28 Haftung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshandlungen bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seine Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt
2. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 missachtet
3. entgegen § 5 Abs. 5 Totenfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgelegten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert
5. entgegen § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt
6. Grabmale entgegen § 20 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 21 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält
7. Nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 23 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt
8. Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01. JAN. 2021 in Kraft.

Ostseebad Nienhagen, den 03. NOV. 2020


(Kahl)
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Ostseebad Nienhagen, den 03. NOV. 2020


Kahl
Bürgermeister

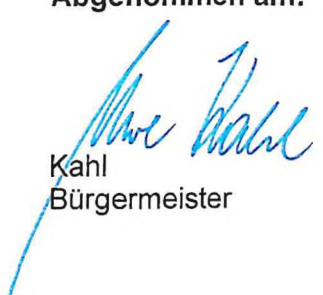


Verfahrensvermerke

Ausgehängt am: 05. NOV. 2020

Abzunehmen am: 20. NOV. 2020

Abgenommen am: 01. DEZ. 2020


Kahl
Bürgermeister

